



Wichtige Änderungen und Auswirkungen auf die Sozialversicherungsträger

Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010

1. Entstehungsgeschichte und Ziele der Novelle

In Anbetracht der Wirtschaftskrise wurden vom Gesetzgeber seit 2003 Überlegungen angestellt, wie die Sanierung von Unternehmen gefördert werden könnte. Nach längeren Beratungen in einer interministeriellen Arbeitsgruppe trat per 1.7.2010 das Insolvenzrechtsänderungsgesetz (IRÄG 2010) in Kraft, das umfangreiche Änderungen im Insolvenzrecht vorsieht.

Bei der Gesetzwerdung standen vor allem **folgende Ziele** im Vordergrund:

Um den scheinbaren „Makel“ eines Konkurses zu vermeiden, zögern Verantwortliche von Unternehmen die Beantragung von Insolvenzverfahren viel zu lange hinaus. Kommt es verspätet zur Verfahrenseröffnung, sind die Schulden inzwischen so weit angewachsen, dass eine Sanierung nicht mehr möglich ist. Man plante daher das **Stigma eines Konkurses** im Bewusstsein der Bevölkerung zu senken. Diesem Ziel wurde insbesondere durch eine neue Terminologie Rechnung getragen.

Außerdem ist das **Ausgleichsverfahren**, das eine Mindestquote von 40 % voraussetzt, in der Praxis

nahezu bedeutungslos geworden. Sanierungen erfolgen stattdessen im Rahmen von Konkursverfahren mit Hilfe des Zwangsausgleiches, der nur eine 20%ige Quote verlangt. Im Jahr 2008 waren nur 1,3 % der eröffneten Unternehmensinsolvenzverfahren Ausgleichsverfahren, die nicht in einen Anschlusskonkurs mündeten. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des IRÄG ist die bis dahin geltende Ausgleichsordnung aufgehoben worden, das frühere Ausgleichsverfahren unter einer anderen Bezeichnung in die Insolvenzordnung integriert und die Mindestquote auf 30 % herabgesetzt worden.

Zur Verbesserung der Sanierungsmöglichkeiten wurden die Rechte von Vertragspartnern beschränkt, indem **Kündigungsrechte** in Verträgen im Zusammenhang mit Insolvenzverfahren eingeschränkt und auch die Rechte der Absonderungsgläubiger – insbesondere in den ersten sechs Monaten ab Insolvenzeröffnung – beschränkt wurden. Abgesehen von der Erhöhung der Sanierungschancen waren auch die Schaffung einer **übersichtlichen Verfahrensstruktur** und die **Zurückdrängung der Konkursabweisungen mangels Masse** Ziel der Novelle.



Dr. Beatrix Bartos
ist Leiterin der Abteilung
Beitragseinhebung der
Wiener Gebietskrankenkasse.



2. Die neuen Varianten von Insolvenzverfahren

Im Gegensatz zu den aufgesplitterten Verfahrensregelungen in der Konkurs- und Ausgleichsordnung werden alle Insolvenzverfahren einheitlich in einem Gesetz, der Insolvenzordnung, zusammengefasst. Je nachdem, ob es sich um Unternehmen oder um Private handelt bzw. ob eine Sanierung oder eher eine Vermögensverwertung angestrebt wird, unterscheidet das Gesetz vier Verfahrensvarianten:

- Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung (ersetzt grundsätzlich das bisherige Ausgleichsverfahren)
- Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung
- Konkursverfahren (im Wesentlichen unverändert)
- Schuldenregulierungsverfahren (für Privatpersonen)

Ein Insolvenzverfahren ist als **Sanierungsverfahren** zu bezeichnen, wenn der Schuldner einen diesbezüglichen Antrag einbringt und einen Sanierungsplan vorlegt. Die Bezeichnung Sanierungsverfahren soll schon mit der Eröffnung des Verfahrens signalisieren, dass ein Sanierungsplan angestrebt wird. Es kann aber auch in einem Konkursverfahren ein Sanierungsplan abgeschlossen werden, eine Umformulierung des Verfahrens von Konkurs- auf Sanierungsverfahren ist jedoch nicht vorgesehen. Umgekehrt kann aber ein als Sanierungsverfahren betitelt Verfahren zu einem Konkursverfahren werden, wenn z. B. der Sanierungsplan von den Gläubigern nicht angenommen oder die Bestätigung vom Gericht versagt wird.

Der frühere Ausgleich hatte im Gegensatz zum Konkurs den Anreiz, dass der Schuldner sein Unternehmen grundsätzlich selbst weiter betreiben konnte und durch den Masseverwalter nicht „entmachtet“ wurde. Um nunmehr dem Schuldner eine **Eigenverwaltung** einzuräumen, muss das Verfah-

ren vom Schuldner auch entsprechend vorbereitet werden. Abgesehen von dem Sanierungsplan und dem Vermögensverzeichnis ist auch ein vollständiger Status zu erstellen sowie ein Finanzplan für die ersten 90 Tage vorzulegen, aus dem sich ergibt, wie die für die Fortführung des Unternehmens notwendigen Mittel aufgebracht werden sollen. Da Ausgleichsverfahren häufig auch deshalb scheiterten, weil die Mindestquote von 40 % nicht aufgebracht werden konnte, wurde die Mindestquote auf 30 % herabgesetzt. In einem Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung hat der Schuldner, wie bisher beim Zwangsausgleich, eine Quote von mindestens 20 % anzubieten. Wenn dem Schuldner keine Eigenverwaltung zukommt, wird als Insolvenzverwalter ein Masseverwalter mit denselben Befugnissen wie im Konkursverfahren eingesetzt.

Durch die geplante Eindämmung des „Stigmas“ eines Konkurses durch Schaffung von als Sanierungsverfahren bezeichneten Insolvenzverfahren sowie durch die Möglichkeit der Eigenverwaltung erhofft sich der Gesetzgeber eine größere Zahl rechtzeitig eröffneter Insolvenzverfahren aufgrund von Eigenanträgen der Schuldner. Laut Untersuchungen werden nämlich fast drei Viertel aller Insolvenzen zu spät eingeleitet, was zur Folge hat, dass das Vermögen für eine Sanierung nicht mehr ausreicht.

Daneben bleibt aber auch das bisherige **Konkursverfahren** bestehen, in dem der als Masseverwalter bezeichnete Insolvenzverwalter das Vermögen verwertet. Stellt sich im Laufe des Konkursverfahrens heraus, dass eine Sanierungsmöglichkeit besteht, kann immer noch ein Sanierungsplan mit einer Quote von mindestens 20 % eingebracht werden. Der Begriff „Sanierungsplan“ ersetzt somit in diesem Zusammenhang den bisherigen „Zwangsausgleichsvorschlag“.

Privatpersonen können in einem **Schuldenregulierungsverfahren** einen Zahlungsplan anbieten bzw. nach positivem Abschluss eines Abschöpfungsver-

Das Sanierungsverfahren ersetzt grundsätzlich das bisherige Ausgleichsverfahren.

Ein Insolvenzverfahren ist als Sanierungsverfahren zu bezeichnen, wenn der Schuldner einen diesbezüglichen Antrag einbringt und einen Sanierungsplan vorlegt.



© Markus Bormann - Fotolia.com

fahrens die Restschuldbefreiung erlangen. Auch im Schuldenregulierungsverfahren sind Verbesserungen für Schuldner geplant, eine diesbezügliche Novelle soll nächstes Jahr folgen.

Zwecks Vermeidung negativ besetzter Begriffe wie „Konkurs“ und „Zwangsausgleich“ kam es durch die Novelle zu umfassenden Begriffsänderungen, ohne dass es sich inhaltlich immer um Änderungen handelt. So entspricht z. B. der Sanierungsplan dem bisherigen Zwangsausgleichsvorschlag. Weiters wurden – um die Sanierungschancen zu verbessern – die Auflösung von Verträgen wegen einer Insolvenzeröffnung durch die Vertragspartner erschwert und die Rechte von Absonderungsberechtigten zurückgedrängt.

3. Auswirkungen für Sozialversicherungsträger

Aufgrund der Pflichtversicherung sind Sozialversicherungsträger verpflichtet, Leistungen auch ohne Beitragszahlung zu gewähren.

Das **Prinzip der Pflichtversicherung** macht Sozialversicherungsträger zu Zwangsgläubigern, die auch dann ihre Leistungen erbringen müssen, wenn keine Beiträge entrichtet werden. Sind Mahnungen und Exekutionsmaßnahmen erfolglos und steigt der Beitragsrückstand weiterhin an, gibt es nur die Möglichkeit einen **Insolvenzantrag** zu stellen, damit im Rahmen eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens die finanzielle Lage des Schuldners überprüft und, wenn eine Sanierung nicht möglich ist, die Dienstverhältnisse und damit auch die Versicherungsverhältnisse beendet werden.

Aus diesem Grund gehören die Sozialversicherungsträger zu den Gläubigern, die am häufigsten Insolvenzanträge einbringen. Eine möglichst **rasche gerichtliche Entscheidung** über einen eingebrachten Insolvenzantrag – zwecks Vermeidung des weiteren Anlaufens von Beiträgen – ist daher für Gebietskrankenkassen von großer praktischer Bedeutung.

Bisher war es in der Praxis bei den Handelsgerichten üblich, Konkurseröffnungstagsatzungen immer wieder zu erstrecken, wenn Schuldner den Abschluss von Ratenvereinbarungen angestrebt haben. Zur Straffung der Verfahren ist nun in § 70 Abs. 2 Insolvenzordnung vorgesehen, dass Erstreckungen zum Zweck des Abschlusses von Ratenvereinbarungen nicht mehr zulässig sind. Schuldner werden nun bereits in den Ladungen zu den Tagsatzungen vom Gericht darauf hingewiesen, dass sie allfällige Vereinbarungen spätestens in der Tagsatzung nachweisen müssen. Inwieweit sich dadurch die Dauer der Insolvenzeröffnungsverfahren tatsächlich verkürzt, wird sich in der Praxis der Gerichte zeigen.

Damit ein Masseverwalter bestellt werden kann, der bei fehlenden Sanierungsmöglichkeiten eine Beendigung der Arbeitsverhältnisse und eine Abmeldung der Dienstnehmer durchführt, ist in Hinblick auf die Kosten des Masseverwalters ein entsprechendes Vermögen des Schuldners erforderlich. Fehlt es an einem zur Deckung der Verfahrenskosten voraussichtlich hinreichenden Vermögen, ist das Insolvenzverfahren nur dann zu eröffnen, wenn der Antragsteller einen **Kostenvorschuss** erlegt, der beim Handelsgericht Wien regelmäßig EUR 4.000,- beträgt. Die Gebietskrankenkassen sind in der Praxis jene Antragsteller, die am häufigsten Kostenvorschüsse erlegen und mit diesen Zusatzkosten dazu beitragen, dass insolvente Unternehmen in einem Gerichtsverfahren ordnungsgemäß saniert oder liquidiert werden und nicht noch mehr Schulden anhäufen.

Bisher hatten Gläubiger, die einen Kostenvorschuss erlegt haben, nur die Möglichkeit, diesen als Massenforderung im Verfahren geltend zu machen. Falls die Konkursmasse für eine Rückzahlung des Vorschusses letztlich nicht ausreichte, konnte ein **Rückersatzanspruch** von den Personen verlangt werden, die nach § 69 Insolvenzordnung zur Konkursantragstellung verpflichtet gewesen wären und diesen Antrag schuldhaft nicht gestellt hatten.

Nach § 69 Abs. 2 Insolvenzordnung ist bei Vorliegen der Eröffnungsvoraussetzungen ohne schuldhaftes Zögern, **spätestens aber sechzig Tage nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit**, ein Insolvenzantrag vom Schuldner bzw. von dessen vertretungsbefugtem Organ einzubringen. Kommt ein Schuldner oder, bei einer Gesellschaft, dessen vertretungsbefugtes Organ dieser Pflicht nicht nach, kann der Schaden, der aus der Unterlassung der rechtzeitigen Insolvenzeröffnung entstanden ist, gerichtlich geltend gemacht werden. Von der Wiener Gebietskrankenkasse werden immer wieder derartige Klagen eingebracht. Leider verfügen Geschäftsführer von Gesellschaften, die insolvent wurden, oft über kein oder nur ein geringes privates Vermögen. Durch die



Einbringung der Schadenersatzklagen entstehen Gerichts-, Anwalts- und eventuell auch noch Sachverständigenkosten, deren Rückerstattung häufig zweifelhaft ist, sodass in der Praxis aus wirtschaftlichen Gründen nicht immer eine Klage eingebracht wird.

Um den Anreiz für Gläubiger zu erhöhen, einen Kostenvorschuss zu erlegen, wurde die **Rückgriffsmöglichkeit** nun erweitert. Ein Gläubiger soll bei juristischen Personen grundsätzlich die Möglichkeit haben, nach Erlag eines Kostenvorschusses diesen Betrag von den organschaftlichen Vertretern und dem Mehrheitsgesellschafter, der nach dem neuen § 72d Insolvenzordnung auch zum Erlag des Kostenvorschusses verpflichtet ist, zu verlangen.

Außerdem soll ein Gläubiger über diesen Ersatzanspruch auf einfache Weise einen Exekutionstitel erlangen können, indem das Insolvenzgericht auf Antrag einen Beschluss darüber erlässt. Leider hat es der Gesetzgeber verabsäumt zu bestimmen, wann ein derartiger Beschluss zu erlassen ist, sodass bis zum Vorliegen einer Rechtsprechung der Oberlandesgerichte von den Handelsgerichten in Österreich unterschiedlich vorgegangen wird.

Absonderungsrechte werden von einer Insolvenzeröffnung grundsätzlich nicht betroffen. Hat daher eine Gebietskrankenkasse **gerichtliche Pfandrechte** an Gegenständen des Schuldners erworben, können diese auch nach der Verfahrenseröffnung versteigert werden. Benötigt aber ein Unternehmen die Gegenstände für die Weiterführung des Betriebes, konnte bisher für eine Dauer von 90 Tagen ab Konkurseröffnung eine Verwertung verhindert werden. Um Sanierungsmöglichkeiten zu fördern, wurde diese Frist in § 11 Abs. 2 Insolvenzordnung auf sechs Monate verlängert.

Auch aus dem Grund der Erleichterung von Unternehmenssanierungen wurden die Voraussetzungen für die Abstimmung über einen Sanierungsplan geändert. In Hinblick auf das verfassungsrechtlich gewährleistete Eigentumsrecht können Gläubiger im Rahmen von gerichtlichen Verfahren nicht von Amts wegen „enteignet“ werden, indem ihre Forderungen einfach erlöschen. Das Gesetz sieht vor, dass Vorschläge des Schuldners, die letztlich zu einer Schuldennachsicht führen, auch von der Mehrheit der Gläubiger angenommen werden müssen. Im Laufe der Jahre wurde das **Zustimmungserfordernis** immer mehr reduziert. In der Vergangenheit wurden zunächst alle angemeldeten und nicht bestrittenen Forderungen berücksichtigt, später nur mehr die Forderungen jener Gläubiger, die auch in der Abstimmungstagsatzung tatsächlich anwesend sind. Neben der „Kopfmehrheit“ ist auch eine „Summenmehrheit“ erforderlich. Vor der Novelle musste eine Summenmehrheit von drei Viertel aller

Forderungen erreicht werden. Nunmehr genügt nach § 92 Abs. 1 Insolvenzordnung die absolute Mehrheit. Hatte ein einzelner Gläubiger mit einer Forderung von 25 % früher eine „Sperrminorität“ und konnte mit seiner Gegenstimme einen geplanten Zwangsausgleich zum Scheitern bringen, ist eine Verhinderung eines Sanierungsplan jetzt nur mehr möglich, wenn ein oder mehrere Gläubiger, die insgesamt über mindestens 50 % der Forderungen verfügen, gegen den Vorschlag stimmen.

Bei Forderungen von Sozialversicherungsträgern ist immer wieder strittig, inwieweit die Träger berechtigt sind, für einen Vorschlag zu stimmen, der letztlich zu einem Forderungsverzicht führt. Von der Wiener Gebietskrankenkasse wird die Rechtsmeinung vertreten, dass mangels einer gesetzlichen Bestimmung im ASVG, die festlegt, unter welchen Voraussetzungen ein Verzicht auf Beitragsforderungen möglich ist, auch keine derartige Ermessensentscheidung erfolgen kann (ZIK 1995, S 97 f.). In der Praxis hatten Sozialversicherungsträger bisher nur in seltenen Fällen eine Sperrminorität. Es handelte sich dabei meist um Fälle, in denen der Schuldner die Kasse vor der Verfahrenseröffnung bei der Bezahlung gegenüber anderen Gläubigern benachteiligt hatte, sodass relativ hohe Beitragsforderungen offenblieben, oder um Verfahren, in denen sich der Beitragsrückstand aufgrund von Anfechtungen der Masseverwalter massiv erhöht hatte.

Sozialversicherungsträger dürfen nicht auf Sozialversicherungsbeiträge verzichten.



Für die Annahme eines Sanierungsplans ist nur mehr eine Gläubigermehrheit von über 50 % der Forderungen notwendig.

© PictureArt - Fotolia.com



Abgesehen von den Sozialversicherungsträgern bemühen sich seit langem auch die Banken um eine „Aufweichung“ des Anfechtungsrechts, besonders im Zusammenhang mit der Gewährung von Sanierungskrediten.



© Tanja Bagusat - Fotolia.com

Keine Bedachtnahme auf die gesetzliche Leistungspflicht der Sozialversicherungsträger.

Durch die Änderung der Abstimmungsmehrheiten ist damit zu rechnen, dass die Fälle, in denen es auf das Stimmrecht der Sozialversicherungsträger ankommt, noch seltener werden.

Seit Jahren weisen die Sozialversicherungsträger auf die Problematik der Pflichtversicherung im Zusammenhang mit **Anfechtungen** durch Masseverwalter hin. Anfechtungen sollen zu einer Gleichbehandlung der Gläubiger führen – jene Gläubiger, die trotz Erkennbarkeit der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners weiter mit diesem kontrahieren, sollen damit eine Anfechtung riskieren. Diese Grundsätze passen nicht auf Zwangsgläubiger, die ihre Beziehung zum Schuldner nicht beenden können und weiterhin gesetzlich zu Leistungen verpflichtet sind. Es werden daher schon seit längerer Zeit Gesetzesänderungen gefordert, die die besondere rechtliche Situation der Sozialversicherungsträger berücksichtigen und verhindern dass „ungleiche“ Gläubiger im Anfechtungsrecht „gleich“ behandelt werden.

Abgesehen von den Sozialversicherungsträgern bemühen sich seit langem auch die Banken um eine „Aufweichung“ des Anfechtungsrechts, besonders im Zusammenhang mit der Gewährung von Sanierungskrediten. In den Vorbesprechungen zu diversen Insolvenzrechtsnovellen wurden seit 1995 immer wieder Änderungen des Anfechtungsrechts in der interministeriellen Arbeitsgruppe diskutiert, zu einer Novellierung kam es aber zunächst nicht. Erst in der gegenständlichen Insolvenzrechtsnovelle 2010 konnten sich die Banken insoweit erfolgreich durchsetzen, als Zahlungen aufgrund eines Sanierungskredites gemäß § 31 Abs. 1 Z. 3 Insolvenzordnung nicht anfechtbar sind, wenn das Sanierungskonzept nicht offensichtlich untauglich war.

Besserstellung der Banken.

Im Gegensatz zu dieser Erleichterung bei den Sanierungskrediten war zunächst auch geplant, die Anfechtung durch Verlängerung der **Anfechtungsfristen** für alle Gläubiger noch zu verschärfen, damit mehr Mittel für Sanierungen zur Verfügung stehen. Die Anfechtungsfrist sollte künftig nicht mehr rückwirkend ab der Insolvenzeröffnung, sondern schon ab Insolvenzantragstellung gerechnet werden. Da Insolvenzeröffnungsverfahren in der Praxis bis zu sechs Monaten (in Einzelfällen auch noch

länger) dauern, würde sich dadurch die Anfechtungsfrist praktisch von einem Jahr auf bis zu einhalb Jahre oder noch mehr verlängern. Aufgrund der längeren Fristen wären mehr Beitragszahlungen anfechtbar geworden, wodurch sich die finanziellen Verluste für die Versichertengemeinschaft massiv erhöht hätten.

Vertreter/-innen des Hauptverbandes und der Wiener Gebietskrankenkasse haben in Gesprächen im Justizministerium vor Inkrafttreten der Novelle erneut auf die spezielle rechtliche Situation der Sozialversicherungsträger hingewiesen. Der Gesetzgeber war bereit, im Insolvenzrechtsänderungsgesetz den Banken angesichts der Wirtschaftslage und der finanziellen Situation der Bankinstitute Erleichterungen im Anfechtungsrecht zu gewähren, aber die Sozialversicherungsträger als Pflichtgläubiger hätten keinerlei Verbesserungen erhalten, sondern durch längere Anfechtungsfristen noch mehr Beträge verloren. Letztlich gelang es lediglich, die Fristverlängerung und damit ein Ansteigen der Beitragsverluste aufgrund der Anfechtungen zu verhindern. Die von den Sozialversicherungsträgern erreichte Abwehr der Ausweitung der Anfechtung bedeutet aber letztlich keine Bedachtnahme auf die rechtliche Sonderstellung der Sozialversicherungsträger, sondern kommt wieder allen Gläubigern zugute.

Eine gewisse Verschlechterung der Anfechtungslage ist aufgrund der Novelle sogar noch eingetreten, da durch die Einbeziehung des ehemaligen Ausgleichsverfahrens in die Insolvenzordnung die **Anfechtung** nach den §§ 28 ff. IO **auch im Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung** möglich ist. Abschließend ist festzustellen, dass die Insolvenzrechtsreform durch die Zusammenfassung aller Verfahrensarten in einem Gesetz und durch Änderung zahlreicher Begriffe zwar **einige Neuerungen** gebracht hat, aber verglichen mit der Abschaffung des klassenlosen Konkurses im Jahr 1982 oder der Einführung des Privatkonkurses 1995 keine wirklich großen Umwälzungen erkennbar sind. Inwieweit sich durch die Novelle die Sanierungschancen der Unternehmen verbessern werden und die Zahl rechtzeitiger Insolvenzanträge durch die Schuldner ansteigen wird, wird sich erst in der Praxis zeigen.